

Statuten

NAME UND ZWECK

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen „**bueroszene.ch**, Schweizerischer Büroeinrichtungs-Verband“ besteht mit Sitz beim Sekretariat ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 **Zweck**

bueroszene.ch bezweckt den Zusammenschluss qualifizierter Büroeinrichter in der Schweiz. Dem Verband beitreten können Fabrikanten, Importeure, Händler und Büroplanungsfirmen mit Sitz in der Schweiz, aber auch Behörden und andere Verbände.

bueroszene.ch bietet seinen Mitgliedern und anderen interessierten Kreise Kommunikationsplattformen an, sei dies bei Veranstaltungen oder via eine professionelle Internet-Plattform.

bueroszene.ch bezweckt die Wahrung und Vertretung der Mitgliederinteressen wirtschaftlicher und fachlicher Art, gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

bueroszene.ch bezweckt die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und Fachkommissionen.

bueroszene.ch bietet Mitgliedern wie auch Nicht-Mitgliedern ausgewählte Dienstleistungen an.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 **Voraussetzungen**

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Im Handelsregister eingetragene Firmen und Gesellschaften als Anbieter von Produkten der Büroeinrichtungsbranche, auch solche, die nur in Teilbereichen Büroeinrichtungen haben, sowie Büroplanungsfirmen.

2. Behörden, soweit keine Interessenkollisionen mit dem Verband entstehen;
3. Andere Verbände und Vereinigungen aus der Büroeinrichtungsbranche oder verwandten Branchen.
4. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Verbandes wählen, welche sich für den Verband speziell und während Jahren eingesetzt haben. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung und an der Herbsttagung lebenslang kostenlos teilzunehmen.
5. Passivmitglieder wie Zulieferanten, Interessengesellschaften wie Messeorganisationen oder verwandte Branchen, ohne Stimmberechtigung, können zu einem Jahresbeitrag von Fr. 1'000.00 aufgenommen werden. Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung und an Tagungen. Keine Aufführung unter bueroszene.ch.

Art. 4 **Aufnahme**

Die Aufnahme von Behörden und Verbänden erfolgt durch den Vorstand, diejenige von anderen Mitgliedern durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Art. 5 **Austritt**

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils bis 30.6. auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückerstattet. Ebenso müssen Zusatzleistungen für Konkurrenzinfos, Bindexis etc. 6 Monate vor Ende Jahr jeweils bis 30.6. gekündigt werden. Sonst werden diese für das neue Jahr weiter in Rechnung gestellt.

Die Kündigungen müssen schriftlich per Einschreiben erfolgen.

Art. 6 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dessen Interessen in anderer Weise verletzen, (dies trifft auch zu, wenn nach mehrmaliger Aufforderung nach dem 15. Februar keine Umsatzzahlen für das Vorjahr genannt werden) können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung an den Vorstand rekurrieren.

ORGANE

Art. 7 **Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Sekretariat
4. Die Revisionsstelle

Art. 8 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen und ist insbesondere zuständig für:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
2. Décharge Erteilung an den Vorstand;
3. Festsetzung des Jahresbeitrages und Beschlussfassung über das Beitragsreglement.
4. Wahl des Vorstandes und des Verbandspräsidenten
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über die Statuten.

Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können vom Vorstand jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Termin.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen, vorbehältlich Art. 16. Stellvertretung bei der Generalversammlung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Verbandsmitglied gestattet.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Generalversammlung wird a) vom Präsidenten des Verbandes b) vom Vizepräsident c) oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Über ein einzelnes Sachgeschäft kann vom Vorstand selbst oder auf Antrag 10 % der Mitglieder ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung eine Urabstimmung unter den Verbandsmitgliedern angeordnet und durchgeführt werden.

Art. 9 **Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind beim Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsbeginn einzureichen. Hieraus sich ergebende neue Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 10 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die wichtigsten im Verband vertretenen Interessengruppen müssen im Vorstand repräsentiert sein.

Dieses sind Vertreter:

- des Fachhandels
- der Hersteller für Büromöbel
- der Hersteller für Bürostühle
- der Importeure
- jeweils auch aus verschiedenen Regionen der Schweiz

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen.

Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Er setzt zur Führung der Geschäfte ein Sekretariat aus einer oder mehreren Personen ein, der er einzelne seiner Kompetenzen überträgt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied des Sekretariates je zu zweien kollektiv.

Art. 11 **Geschäftsleitung und Sekretariat**

Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ des Verbandes. Ihr Kompetenzbereich und die Dauer des Mandates wird vom Vorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.

Die Geschäftsleitung wird nach dem Ausstieg von Albert Denz als Geschäftsleiter Ende 2018 vom Vorstand übernommen und konstituiert sich selbst. Dafür erhält der Vorstand eine Entschädigung die im Budget der Generalversammlung vorgelegt wird.

Die Geschäftsleitung kann ihrerseits Kommissionen und Arbeitsgruppen und deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen festlegen, soweit dies im Budget vorhanden ist.

Das Sekretariat wird für ihre im Vertrag mit dem Vorstand zum Pauschalbetrag festgesetzten Arbeiten eingesetzt. Die Aufgaben zwischen Vorstand und Sekretariat sind in einem Reglement klar vorgegeben. Jedoch werden zusätzliche Aufgaben welche in der Vereinbarung nicht speziell aufgeführt wurden nach Absprache mit dem Vorstand vom Sekretariat verrechnet.

Das **Sekretariat** kann teilweise Arbeiten an Drittpersonen übertragen.

Die **Umsatzstatistik** wird durch das Sekretariat treuhänderisch erhoben und verpflichtet sich die Daten auch gegenüber Vorstandsmitgliedern vertraulich zu behandeln. (Keine Detaillierten Zahlen mit Angaben der Firmen dürfen dem Vorstand vorgelegt werden.) Zahlen müssen nur Firmen melden welche eigene Produkte herstellen oder importieren. Es muss eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet werden.

Art. 12 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle der Rechnungsführung muss von der ordentlichen Generalversammlung jährlich für eine Amtsdauer von einem Jahr neu bestimmt werden. Diese kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Verbandes nehmen und hat der ordentlichen Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten.

FINANZEN

Art. 13 **Beiträge**

Zur Deckung der Ausgaben wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach der Grösse des betreffenden Mitgliedes richtet und dessen Ansatz jährlich von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt wird.

Das Beitragsreglement findet sich in Anhang 1 und ist damit ein integrierender Teil der Statuten.

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes im Laufe des Jahres, so erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages pro rata temporis.

Neumitglieder entrichten ein Eintrittsgeld, dessen Höhe im Beitragsreglement enthalten ist.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Verbands- und Vorstandsmitglieder wird im gesetzlich zulässigen Rahmen weg bedungen.

Art. 15 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung wird jeweils mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Revisionsstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

VERSCHIEDENES

Art. 16 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehr, über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

Die Statuten wurden erstmals an der Generalversammlung vom 24.6.2004 beschlossen.

Anhang 1 zu den Statuten

Beitragsreglement

Der an der Gründungsversammlung vom 24. Juni 2004 festgelegte Jahresbeitrag bleibt unverändert, solange die GV keine neuen Ansätze beschliesst.

Die Beiträge können noch bis Ende 2018 mit 50 % WIR bezahlt werden! Danach werden alle Beiträge in BAR fällig.

	Beitrag ohne MwSt.
Beiträge Fachhandel	
F1: Mitarbeiter: 1-10	800.00
F2: Mitarbeiter: 11-20	1'400.00
F3: Mitarbeiter: 21-50	2'000.00
F4: Mitarbeiter: 51-100	2'500.00
F5: Mitarbeiter: ab 101	3'000.00
F6: Zuschlag pro Filiale	300.00
Beiträge Hersteller/Importeure	
H1: Mitarbeiter: 1-10	1'400.00
H2: Mitarbeiter: 11-20	2'000.00
H3: Mitarbeiter: 21-50	2'500.00
H4: Mitarbeiter: 51-100	3'000.00
H5: Mitarbeiter: ab 101	3'500.00
H6: Zuschlag pro Filiale	300.00
Beiträge Planungsfirmen	
P1: Mitarbeiter bis 10	1'200.00
P2: mit Filialen	2'000.00
Passivmitglieder	1'000.00
Neueintritte ab Gründungsversammlung	1'000.00
Zusatzleistungen	
Z1: Service für Ausschreibungen Bindexis	Sonderkonditionen
Z2: Service Konkurrenzinfos (wird durch das Sekretariat Denz Design selbst direkt verrechnet)	450.00

Leistungen für Mitglieder

Mit der neuen Homepage die bis spätestens Herbst 2017 fertiggestellt wird ändern sich die Leistungen wie folgt:

- Logo auf Frontseite bueroszene.ch ab CHF 2500* Beitrag.
- Aufführung der Firma im Mitgliederverzeichnis mit Adresse, Telefon, Email und Web-Adresse, sowie Arbeitsgattung (Handel, Planungsfirma, Fabrikant, Importeur)

Während der Vertragsdauer** mit Denzdesign (oder Nachfolgefirma) als Sekretariat kommen Fachhändler (auch jene welche den Filialbeitrag bezahlen) in den Genuss folgender Gratisdienstleistungen: (Iframe auf die Daten von officebase wo nur Mitglieder sichtbar sind). officebase als Plattform ist nicht sichtbar.

- Aufführung bei allen Marken welche bei officebase.ch aufgeführt werden als Fachhändler **ohne Logo**. (Veränderungen müssen vom Fachhandel, oder vom Hersteller oder Importeur selber dem Sekretariat gemeldet werden)
- Job-Ausschreibungen.
- Hersteller, Importeure und Fachhändler können auch wichtige News wie:
 - Änderung Geschäftsleitung,
 - Wichtige Neuerungen in der Produktion oder im Standort
 - Einladungen zu Vernissagen
 - Grössere Referenzobjekte ab ca. 100 APL. (höchstens 2 pro Jahr)
 - Jedoch keine Produktinformationen und Verkaufsinformationen welche den Sponsoren von officebase vorbehalten sind)

über officebase.ch veröffentlichen.

Bei bueroszene.ch werden mit Iframe nur jene News gezeigt welche auch Mitglied des Verbandes sind. Und zwar zu folgenden Themen:

- Büroplanung, Veranstaltungen, Publikationen, News, Jobs, Recycling.

Bürowissen, Newsletter-Abonnenten:

- Direkter Link zu Bürowissen, und Newsletter Bestellung bueroszene.ch

Weiter werden folgende Rubriken aufgeführt:

- Firmen/Marken – noch als Mitgliederverzeichnis wie oben beschrieben, mit Links zu Webseiten, Email und Telefon.
- Tarife
- Kontakt

Unter Mitgliederinfos werden folgende Rubriken aufgeführt:

- Umsatzstatistik im Detail
- Allgemeine Mitgliederinfos
- Statuten
- Informationen über Vergünstigungen wie unten beschrieben.
- Konkurrenzinfos soweit Beitrag bezahlt.

Weitere Vorteile für Mitglieder welche von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden. Dazu gehören z.B. folgende Vergünstigungen** für:

- Bindexis Bauinformationen
- Kreditauskünfte
- Schulungen wie z.B. ArbeitsplatzExperte welche von bueroszene.ch durchgeführt werden.
- Herbstanlässe
- Mitgliedschaft Handel Schweiz
- Für SI Arbeitssicherheit
- Für AK71 AHV

Kosten für Google Werbung:

- Ab Ende 2018 entfallen die Werbekosten für Google Werbung beim Verband bueroszene.ch, soweit von der GV nicht neu im Budget beschlossen.

Ausserdem werden die Konkurrenzinfos weiter für 450 CHF* pro Jahr durch das Sekretariat angeboten und direkt verrechnet. (Nicht über bueroszene.ch)

* Zuzüglich Mehrwertsteuer.

**Solange gültige Verträge bestehen, wenn das Budget entsprechend von der GV abgeseget wurde.